

Übungsklausur aus dem Umsatzsteuerrecht

Reverse-Charge-Verfahren

Thomas Hartl*

Die nachfolgende Klausur dient Steuerberateranwärtern zur Vorbereitung auf die schriftliche StB-Prüfung 2020 und ergänzt den Beitrag von Becker in SteuerStud 3/2020 S. 189, NWB LAAAH-36740, zzgl. Schaubild, SteuerStud 3/2020 S. 163, NWB KAAAH-36736. Die Übungsklausur mittleren Anspruchs behandelt verschiedene Problemstellungen im Zusammenhang mit dem Reverse-Charge-Verfahren nach § 13b UStG. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Zeitstunden.

I. Sachverhalte

Maximiliane Hager (MH) hat im Jahr 2010 nach ihrem erfolgreich abgeschlossenen Studium für Bauingenieurwesen das Bauunternehmen ihres Vaters übernommen und führt es seither als Einzelunternehmen fort. Der Firmensitz ist in Augsburg in der Jäbergasse 1. MH führt mit ihrem Bauunternehmen ausschließlich Werklieferungen auf fremden Grundstücken aus, die nicht der Grunderwerbsteuer unterliegen. Von ihrem zuständigen FA Augsburg-Stadt wurde ihr zutreffend eine gültige Bescheinigung nach dem Vordruckmuster USt 1 TG ausgestellt.

Im Besteuerungszeitraum 2020 ergaben sich unter anderem folgende **Geschäftsvorfälle**, deren umsatzsteuerliche Klärung Ihnen übertragen wird:

1. Ende des Jahres 2019 wurde MH beauftragt, ein fünfgeschossiges Gebäude in München auf dem Grundstück des Auftraggebers schlüsselfertig für 2.000.000 € zzgl. 380.000 € Umsatzsteuer zu errichten. Bei dem Auftraggeber handelt es sich um einen vermögenden Privatier aus München, der das Gebäude nach Fertigstellung an verschiedene Personen vermieten möchte.

Als Fertigstellungstermin wurde der 31.10.2020 vereinbart. Ferner wurde festgelegt, dass der Auftraggeber am 15.2.2020 und am 15.5.2020 eine Abschlagszahlung i. H. von jeweils 700.000 € zu zahlen hat. Der restliche Betrag war bei Abnahme zur Zahlung fällig. Der Auftraggeber hat die Abschlagszahlungen auch jeweils pünktlich ohne Abzug entrichtet. Da sich die Fertigstellung jedoch in den November 2020 hinein verzögerte und die Abnahme daher erst am 15.11.2020 erfolgen konnte, minderte der Auftraggeber, entsprechend einer Vereinbarung im Werkvertrag, für diese Bauzeitverzögerung die restliche ausstehende Zahlung um 15.000 € und überwies am 16.11.2020 an MH einen Betrag i. H. von 965.000 €.

Da es MH nicht möglich war, alle Arbeiten mit dem eigenen Personal auszuführen, kam es im Zusammenhang mit o. g. Bauprojekt noch zu folgenden Eingangsleistungen:

- a) Für die Bauausführung waren komplizierte statische Berechnungen notwendig. Daher beauftragte MH im Januar 2020 den Statiker Rudolph Pircher (RP) aus Kufstein (Österreich), diese zu übernehmen. RP konnte den Auftrag noch im selben Monat ausführen und übermittelte MH am 28.1.2020 die berechneten Daten. Die Rechnungsstellung durch RP i. H. von 5.000 € erfolgte am 2.3.2020. MH überwies den Betrag eine Woche später an RP.
- b) Um sich den Transport des eigenen Baugerüsts von Augsburg nach München zu ersparen, mietete MH bei dem Münchner Gerüstbauunternehmen Jovan Jovanovic (JJ) ein Baugerüst für die Bauausführung an. Das Gerüst stand vom 4.4.2020 bis zum 16.6.2020 auf der Baustelle in München. Hierfür stellte JJ der MH noch im Juni 2020 7.500 € in Rechnung (ohne gesonderten Umsatzsteuerausweis).
- c) Für die Errichtung des Dachstuhls und für die Dacheindeckung beauftragte MH den in Dachau ansässigen Zimmereibetrieb Paul Polzer (PP). Die Arbeiten wurden von PP sowie seinen Mitarbeitern im April 2020 ausgeführt und auch abgenommen. Im

* Thomas Hartl, Diplom-Finanzwirt (FH), Dozent für das Steuerrechts-Institut KNOLL i. R. der Steuerberater- und Steuerfachwirtfortbildung und die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern.

Mai 2020 stellte PP der MH hierfür eine Rechnung über 70.000 € zzgl. 13.300 € Umsatzsteuer.

2. Am 1.2.2020 verkaufte MH einen gebrauchten Baukran, der bisher im eigenen Unternehmen genutzt worden war, für 10.000 € an das Bauunternehmen Heiner Hirzer (HH) aus Landsberg am Lech. Da es HH aufgrund kürzlich ausgefallener Forderungen nicht möglich war, den Kaufpreis sofort zu entrichten, einigte sich MH mit ihm in einem gesonderten Vertrag auf eine Ratenzahlung. Konkret wurde insoweit vertraglich vereinbart, dass der Kaufpreis in 20 gleichen Jahresraten zurück zu zahlen ist und mit 3 % verzinst wird, wobei die Zinsen gesondert abgerechnet werden. Zur Sicherung der Darlehensansprüche übereignete HH der MH bei Vertragsabschluss im Februar 2020 das Eigentum an dem Baukran gem. §§ 929, 930 BGB.

Da die Eingänge der Raten sowohl für September als auch für Oktober 2020 ausblieben, machte MH von ihrem Verwertungsrecht Gebrauch. Sie holte am 10.10.2020 den Baukran bei HH ab und veräußerte ihn am 25.10.2020 an einen Bauunternehmer aus Innsbruck (Österreich) für 9.500 €, der diesen noch am selben Tag abtransportierte und zu seinem Firmensitz nach Innsbruck brachte.

Anfang November 2020 rechnete MH gegenüber HH wie folgt ab (verkürzt wiedergegeben):

Verkaufserlös Baukran	9.500 €
Abzgl. Kosten Verwertung	500 €
Abzgl. Restschuld Darlehen inkl. Zinsen	7.035 €
Auszahlung	1.965 €

3. MH ist Eigentümerin eines Einfamilienhauses im schönen Untermeitingen (Landkreis Augsburg), das sie ausschließlich privat nutzt. Das Haus ist schon etwas in die Jahre gekommen, so dass im Jahr 2020 folgende Reparaturarbeiten vorgenommen werden mussten:

Zum einen musste die Heizungsanlage erneuert werden. MH ließ sich von dem in Reutte (Österreich) ansässigen und auf den Einbau von Pelletheizungen spezialisierten Heizungsbaunternehmer Karl Hörgl (KH) eine moderne Pelletheizung einbauen. KH führte den Einbau im Mai 2020 aus und stellte MH Anfang Juni 2020 eine Rechnung über den vereinbarten Preis i. H. von 18.000 €.

Zum anderen musste die Außenfassade renoviert werden. Diese Renovierungsarbeiten ließ MH im Juni 2020 von ihren eigenen Mitarbeitern ausführen. Die anteiligen Lohnkosten beliefen sich hierbei auf insgesamt 3.000 €. Das Material wurde größtenteils aus dem Warenlager ihrer Baufirma entnommen. Der Einkaufspreis der verwendeten Materialien betrug netto 2.000 €. Lediglich die für den Endanstrich verwendete Farbe wurde von MH direkt für die Renovierungsarbeiten Mitte Juni 2020 für 1.200 € zzgl. 228 € Umsatzsteuer von einem örtlichen Farbenhändler erworben.

4. Um die Erreichbarkeit der Mitarbeiter auf den Baustellen zu gewährleisten, stellte MH allen sieben Vorarbeitern ab Mai 2020 je ein Handy zur Verfügung, das sie ausschließlich für dienstliche Zwecke nutzen durften. MH erwarb die sieben Handys am 5.5.2020 bei einem Elektronikmarkt in Augsburg für 4.500 € zzgl. 855 € Umsatzsteuer.

5. Da es am originären Firmensitz in der Jäbergasse 1 zu immer größeren Platzproblemen kam, wurde bereits im Jahr 2015 in der Ackermannstraße 20 in Augsburg das Erdgeschoss eines dreistöckigen Hauses angemietet und die Buchhaltung dorthin ausgelagert.

Ende des Jahres 2019 kam der bisherige Eigentümer Gustav Probst (GP) auf MH zu und machte ihr für das Objekt ein Verkaufsangebot. MH war aufgrund der Niedrigzinsphase einer Investition in Immobilien nicht abgeneigt, so dass sich die Beiden relativ schnell über den Erwerb und den Kaufpreis i. H. von 1.200.000 € einig wurden. Als Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten wurde im notariellen Kaufvertrag v. 12.1.2020 der 31.1.2020 vereinbart. Ferner wurde im notariellen Kaufvertrag festgehalten, dass MH als Erwerberin die anfallende Grunderwerbsteuer i. H. von 42.000 € alleine trägt.

Die Obergeschosse wurden von GP jeweils für monatlich 2.000 € vermietet, das erste Obergeschoss an einen Rechtsanwalt und das zweite Obergeschoss an einen Architekten, die darin beide ihrer freiberuflichen Tätigkeit nachgehen. MH trat bei Erwerb des

Objekts in die Mietverträge ein und führte diese zunächst unverändert fort. Die drei Stockwerke haben jeweils eine Nutzfläche von 150 m².

Das Gebäude hatte GP selbst auf einem von ihm geerbten Grundstück im Jahre 1998 errichtet und seither vermietet. Bei der Errichtung waren ihm insgesamt zutreffende 110.000 € an Umsatzsteuer in Rechnung gestellt worden, die er nach Maßgabe des § 15 UStG als Vorsteuer abzog.

Bei Erwerb durch MH gab es keinen Aufzug. Daher entschloss sie sich, das Gebäude mit einem Außenaufzug auszustatten, und beauftragte hierzu den Aufzugsbauer Hugo Berner (HB) aus Günzburg. HB baute daraufhin einen Außenaufzug ein, der von allen Stockwerken im Objekt Ackermannstraße 20 genutzt werden kann. Er führte diese Arbeiten mit eigenen Mitarbeitern im April 2020 aus und stellte noch am Tag der Abnahme, dem 28.4.2020, eine Rechnung über 24.000 € an MH, die diese am 2.5.2020 unter Abzug von 3 % Skonto beglich. Am Tag der Abnahme wurde der Aufzug in Betrieb genommen.

Der Architekt im zweiten Obergeschoss gab sodann aus Altersgründen seine Tätigkeit auf und kündigte fristgerecht zum 30.9.2020 seinen Mietvertrag. MH vermietete daraufhin ab 1.10.2020 das zweite Obergeschoss für ebenfalls 2.000 € an einen Allgemeinarzt, der darin seine Praxis betreibt.

6. Im Sommer 2020 fragte ein Mitbewerber der MH, Heinz Saumweber (HS) aus Landsberg am Lech, bei ihr an, ob sie ihm kurzfristig einen Bagger leihen könne, weil sein eigener aufgrund eines technischen Defekts derzeit nicht einsetzbar sei. Da MH noch ein älteres Modell im Anlagevermögen hatte, das im Sommer nicht zur Nutzung eingeplant war, verständigte sie sich mit HS auf ein Leihgeschäft vom 1.8.2020 bis 31.10.2020. Am 3.8.2020 bezahlte HS als Miete den vereinbarten Einmalbetrag i. H. von 2.000 €.

Bei einem Orkansturm Ende Oktober wurde der Bagger auf einer Baustelle des HS allerdings von einem umgestürzten Baum so schwer beschädigt, dass er nicht mehr verwendungsfähig war und verschrottet werden musste. Glücklicherweise kam dabei sonst niemand zu Schaden. Da HS keine Schuld für den Schaden nachzuweisen war, meldete MH ihrer eigenen Versicherung den Schaden, die daraufhin am 25.11.2020 den Zeitwert i. H. von 20.000 € erstattete.

Den nicht mehr verwendungsfähigen Bagger verkaufte MH am 5.11.2020 an den Schrotthändler Willi Seger (WS) aus Weilheim in Oberbayern für 1.000 € zzgl. 190 € Umsatzsteuer (Rechnungsstellung ebenfalls 5.11.2020), der ihn direkt auf der Baustelle in Landsberg am Lech abholte.

7. Da die eigene Putzkraft zum 30.11.2020 aus Altersgründen aus dem Unternehmen ausgeschieden war und MH kein geeignetes Personal auf dem Arbeitsmarkt finden konnte, beauftragte sie die Gebäudereinigungsfirma Fleißiges-Lieschen GmbH (FL), die Reinigung der Geschäftsräume ab 1.12.2020 zu übernehmen. Noch Ende Dezember 2020 stellte die FL die Rechnung für die im Dezember 2020 erbrachten Reinigungsleistungen i. H. von 2.000 € zzgl. 380 € Umsatzsteuer.

II. Aufgabenstellung

Beurteilen Sie die angeführten Sachverhalte in ihrer umsatzsteuerlichen Auswirkung auf **MH im Besteuerungszeitraum 2020**. Hierbei ist insbesondere auf die Umsatzart, die Steuerpflicht, die Bemessungsgrundlage für steuerpflichtige Umsätze und auf den Vorsteuerabzug einzugehen. Die Umsatzsteuer für steuerpflichtige Umsätze ist zu berechnen.

Wo es der Sachverhalt erlaubt, ist auch anzugeben, in welchem Voranmeldungszeitraum die Steuer entsteht bzw. zu berichtigen ist und die Vorsteuer abgezogen werden kann.

Gehen Sie auch kurz auf die Unternehmereigenschaft und den Umfang des Unternehmens von MH ein.

III. Bearbeitungshinweise

Erforderliche Belege und Aufzeichnungen sind vorhanden. Voranmeldungszeitraum ist der Kalendermonat.

Soweit sich aus dem Sachverhalt nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt,

- ▶ enthalten Rechnungen die nach §§ 14, 14a UStG bzw. §§ 33, 34 UStDV erforderlichen Angaben,

- ▶ wurde eine Erklärung nach § 19 Abs. 2 UStG abgegeben,
- ▶ besteht ggf. Einverständnis über die Abrechnung im Gutschriftenweg,
- ▶ versteuern alle angesprochenen Unternehmer ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG und nach vereinbarten Entgelten,
- ▶ geben alle Unternehmer monatliche Voranmeldungen ab,
- ▶ verwenden die Unternehmer im innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr die USt-IdNr. ihres Heimatlandes,
- ▶ wurden die Liefer- bzw. Erwerbsschwellen ggf. nicht überschritten,
- ▶ wurden gemischt genutzte Wirtschaftsgüter dem Unternehmensvermögen zugeordnet,
- ▶ entspricht die geplante Verwendung der tatsächlichen,
- ▶ liegen alle angegebenen Orte im Inland.

Die Kj. bis einschließlich 2019 sind bestandskräftig veranlagt. Die steuerliche Beurteilung war jeweils zutreffend. Soweit möglich wurde auf die Steuerbefreiungen für Grundstücksvermietung und Grundstücksveräußerungen in zutreffender Weise verzichtet. Angegebene Beträge sind insoweit Nettobeträge. Das Jahr 2020 gilt als abgelaufen.

Begründen Sie Ihre Entscheidungen bitte unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Lösungshinweise

1. Unternehmereigenschaft und Umfang des Unternehmens

MH ist Unternehmerin, da sie mit ihrem Baugeschäft und der Vermietung eine gewerbliche bzw. berufliche Tätigkeit nachhaltig und selbständig ausübt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 3 UStG). Ihr Unternehmen umfasst gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 UStG ihre gesamte unternehmerische Tätigkeit, also das Bauunternehmen und die Vermietung des Objekts in der Ackermannstraße in Augsburg. [1,0]

2. Geschäftsvorfälle

a) Gebäude in München

aa) Ausgangsleistungen

Mit der Errichtung des fünfstöckigen Gebäudes in München erbringt MH eine Werklieferung gem. § 3 Abs. 4 UStG an den vermögenden Privatier. Ort dieser ruhenden Werklieferung (weil grundstücksbezogen) ist nach § 3 Abs. 7 Satz 1 UStG München. Sie ist damit im Inland steuerbar (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und steuerpflichtig. [1,0]

Bei dieser Werklieferung kommt es nicht zum Übergang der Steuerschuld auf den Auftraggeber. Zwar handelt es sich um eine Bauleistung i. S. von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG, aber der Leistungsempfänger – hier der Privatier – ist selbst kein Unternehmer, der nachhaltig Bauleistungen ausführt (§ 13b Abs. 5 Satz 2 UStG). [1,0]

Die Bemessungsgrundlage beläuft sich gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 UStG auf 2.000.000 €. Die Umsatzsteuer beträgt nach § 12 Abs. 1 UStG 19 % = 380.000 €. Der Einbehalt wegen der Bauzeitverzögerung i. H. von 15.000 € ist Schadensersatz und führt deshalb nicht zu einer Entgeltminderung.¹ [1,0]

Die Umsatzsteuer entsteht hier gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 1 UStG grds. mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums der Abnahme, da Bauwerke zu diesem Zeitpunkt als geliefert gelten², also mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums November 2020. Gemäß § 13a Abs. 1 Satz 1 UStG ist MH die Steuerschuldnerin.

Hinsichtlich der Abschlagszahlungen entsteht die Umsatzsteuer jedoch nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 4 UStG bereits mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums der Vereinnahmung. Somit entsteht mit Ablauf der Voranmeldungszeiträume Februar und Mai 2020 jeweils $(700.000 \text{ €} \cdot \frac{19}{119}) = 111.765 \text{ €}$ Umsatzsteuer. [1,0]

HINWEIS

Vgl. hierzu Becker, SteuerStud 3/2020 S. 189, 194 (Kap. II.4.a) mit Beispiel 8) und S. 191 (Kap. II.1.b) mit Beispiel 1 – Fortführung), NWB LAAAH-36740.

Beachten Sie: In Umsatzsteuerklausuren ist es immer ratsam, **zunächst den Ausgangsumsatz** zu lösen. Dadurch haben Sie für die Lösung des **Eingangsumsatzes** bereits die Begründung für den Vorsteuerabzug bzw. Ausschluss vom Vorsteuerabzug.

¹ Vgl. Abschn. 1.3 Abs. 3 UStAE.

² Vgl. Abschn. 13.2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Satz 3 UStAE.

bb) Eingangsleistungen**(1) Statische Berechnungen des RP**

RP erbringt mit seinen Berechnungen eine sonstige Leistung (§ 3 Abs. 9 UStG) an MH. Ort dieser sonstigen Leistung ist gem. § 3a Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 Buchst. c UStG München. Die sonstige Leistung von RP ist somit im Inland steuerbar (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und steuerpflichtig. [1,0]

Hier kommt es zum Übergang der Steuerschuld auf MH gem. § 13b Abs. 2 Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 Satz 1 UStG, denn MH erhält von einem im Ausland ansässigen Unternehmer eine sonstige Leistung (§ 13b Abs. 7 Satz 1 UStG). [1,0]

Die Bemessungsgrundlage beläuft sich gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 UStG auf 5.000 €. ³ Die Umsatzsteuer beträgt nach § 12 Abs. 1 UStG 19% = 950 €. Sie entsteht gem. § 13b Abs. 2 UStG mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums Februar 2020, weil die Leistung im Januar 2020 ausgeführt wurde, die Rechnungsstellung aber erst im März 2020 erfolgte. [1,0]

Gleichzeitig mit der Entstehung steht MH im Voranmeldungszeitraum Februar 2020 der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG i. H. von 950 € zu. Dieser ist nicht nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG ausgeschlossen, da die Eingangsleistung im Zusammenhang mit der steuerpflichtigen Werklieferung (Errichtung des Gebäudes; s. o.) steht. [1,0]

(2) Baugerüst des JJ

Zwar erbringt JJ eine im Inland steuerbare und steuerpflichtige sonstige Leistung an MH. Hier kommt es allerdings nicht zum Übergang der Steuerschuld auf MH gem. § 13b Abs. 2 Nr. 4 i. V. mit Abs. 5 Satz 2 UStG, weil es sich bei dem Gerüstbau nicht um eine Bauleistung i. S. von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG handelt. ⁴ [1,0]

Ein Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG ist für MH, mangels Rechnung mit gesonderten Umsatzsteuerausweis (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 UStG), nicht möglich.

(3) Errichtung des Dachstuhls durch PP

PP erbringt mit der Errichtung des Dachstuhls an MH eine Werklieferung (§ 3 Abs. 4 UStG). Ort dieser Werklieferung ist gem. § 3 Abs. 7 Satz 1 UStG München. Die Werklieferung ist somit im Inland steuerbar (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und steuerpflichtig. [1,0]

Hier kommt es gem. § 13b Abs. 2 Nr. 4 i. V. mit Abs. 5 Satz 2 UStG zum Übergang der Steuerschuld auf MH, da es sich bei der Errichtung des Dachstuhls um eine Bauleistung handelt ⁵ und MH als Leistungsempfängerin selbst eine Unternehmerin ist, die Bauleistungen ausführt. [1,0]

Die Bemessungsgrundlage beläuft sich gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 UStG auf 70.000 €. ⁶ Die Umsatzsteuer beträgt nach § 12 Abs. 1 UStG 19% = 13.300 €. Sie entsteht gem. § 13b Abs. 2 UStG mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums Mai 2020, denn die Leistung wurde im April 2020 ausgeführt (Abnahme), und die Rechnungsstellung erfolgte im Mai 2020. [1,0]

PP ist nach § 14a Abs. 5 UStG zur Ausstellung einer Rechnung ohne gesonderten Umsatzsteuerausweis und mit einem Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld verpflichtet.

Gleichzeitig mit der Entstehung steht MH im Voranmeldungszeitraum Mai 2020 der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG i. H. von 13.300 € zu. Dieser ist nicht nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG ausgeschlossen, weil die Eingangsleistung im Zusammenhang mit der steuerpflichtigen Werklieferung (Errichtung Gebäude; s. o.) steht. [1,0]

HINWEIS

Der gesonderte Umsatzsteuerausweis von PP führt bei diesem zu einer Steuerschuld nach § 14c Abs. 1 UStG.

³ Vgl. Abschn. 13b.13 Abs. 1 UStAE.

⁴ Vgl. Abschn. 13b.2 Abs. 7 Nr. 9 UStAE.

⁵ Vgl. Abschn. 13b.2 Abs. 1 und 3 UStAE.

⁶ Vgl. Abschn. 13b.13 Abs. 1 UStAE.

b) Baukran**aa) Verkauf des Baukrans durch MH an HH**

Mit dem Verkauf des gebrauchten Baukrans an HH erbringt MH eine Lieferung gem. § 3 Abs. 1 UStG i. R. eines sog. Hilfsgeschäfts⁷. Der Ort dieser Lieferung ist nach § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG Augsburg. Somit ist die Lieferung im Inland steuerbar (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und steuerpflichtig. [1,0]

Die Bemessungsgrundlage beläuft sich gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 UStG auf (10.000 € • $\frac{100}{119}$ ⇒) 8.403 €, und die Umsatzsteuer beträgt nach § 12 Abs. 1 UStG 19 % = 1.597 €. Sie entsteht gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 1 UStG mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums Februar 2020. MH ist Steuerschuldnerin (§ 13a Abs. 1 Satz 1 UStG). [1,0]

bb) Darlehensgewährung der MH an HH

Mit der Ratenzahlung gewährt MH dem HH ein Darlehen. Weil die Ratenzahlung gesondert vereinbart und abgerechnet wurde, ist dies hier neben der Kranlieferung als eigenständige Leistung anzusehen.⁸

MH erbringt somit mit der Darlehensgewährung eine sonstige Leistung (§ 3 Abs. 9 UStG). Ort der sonstigen Leistung ist gem. § 3a Abs. 2 Satz 1 UStG der Sitz des Leistungsempfängers, also Landsberg am Lech. Sie ist damit im Inland steuerbar (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und gem. § 4 Nr. 8 Buchst. a UStG steuerfrei. [1,0]

cc) Sicherungsübereignung durch HH an MH

Mit der Sicherungsübereignung des Baukrans im Februar 2020 durch HH zur Absicherung des Darlehens wird zunächst noch keine Lieferung ausgeführt.⁹ Jedoch führt die Verwertung des Sicherungsguts im Oktober 2020 zu einem sog. Doppelumsatz von dem Sicherungsgeber HH an den Sicherungsnehmer MH und eine weitere Lieferung von MH an den Bauunternehmer in Innsbruck.¹⁰ [1,0]

dd) Lieferung an den Bauunternehmer in Innsbruck

Mit der Weiterlieferung des Baukrans an den Bauunternehmer in Innsbruck erbringt MH eine Lieferung nach § 3 Abs. 1 UStG. Der Ort dieser Lieferung ist gem. § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG Augsburg. Sie ist somit im Inland steuerbar (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG). [1,0]

In dem vorliegenden Fall handelt es sich um eine innergemeinschaftliche Lieferung. Denn der Abnehmer bringt den Baukran bei der Lieferung nach Österreich (§ 6a Abs. 1 Nr. 1 UStG). Er ist ein Unternehmer, der den Baukran für sein Unternehmen erwirbt (§ 6a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a UStG). Dieser Erwerb unterliegt beim Bauunternehmer in Österreich der Erwerbsbesteuerung (§ 6a Abs. 1 Nr. 3 UStG), und der Bauunternehmer hat lt. den Bearbeitungshinweisen eine österreichische USt-IdNr. verwendet (§ 6a Abs. 1 Nr. 4 UStG). Daher ist die Lieferung nach § 4 Nr. 1 Buchst. b UStG steuerfrei. [1,0]

ee) Lieferung HH an MH

HH erbringt eine Lieferung gem. § 3 Abs. 1 UStG an MH. Ort dieser ruhenden Lieferung nach § 3 Abs. 7 Satz 1 UStG ist, da MH als Leistungsempfängerin bereits in Besitz des Baukrans ist, Augsburg. Die Lieferung des HH ist somit im Inland steuerbar (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und auch steuerpflichtig. [1,0]

Bei dieser Lieferung kommt es gem. § 13b Abs. 2 Nr. 2 i. V. mit Abs. 5 Satz 1 UStG zum Übergang der Steuerschuld auf MH, weil es sich um die Lieferung eines sicherungsübertragenen Gegenstands durch den Sicherungsgeber (HH) an den Sicherungsnehmer (MH) außerhalb des Insolvenzverfahrens handelt. [1,0]

HINWEIS

Vgl. hierzu Becker, SteuerStud 3/2020 S. 189, 192 (Kap. II.2. mit Beispiel 5), NWB LAAAH-36740.

⁷ Vgl. Abschn. 2.7 Abs. 2 UStAE.

⁸ Vgl. Abschn. 3.11 Abs. 1 UStAE.

⁹ Vgl. Abschn. 3.1 Abs. 3 Satz 1 UStAE.

¹⁰ Vgl. Abschn. 1.2 Abs. 1 Satz 1 und 2 UStAE.

Die Bemessungsgrundlage beläuft sich gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 UStG auf 9.000 € (Verkaufserlös 9.500 € abzgl. einbehaltene Kosten der Verwertung i. H. von 500 €).¹¹ Die Umsatzsteuer beträgt nach § 12 Abs. 1 UStG 19 % = 1.710 €. Sie entsteht gem. § 13b Abs. 2 UStG mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums November 2020, denn die Leistung wurde im Oktober 2020 ausgeführt, und die Rechnungsstellung erfolgte im November 2020.

[1,0]

Hier hat die Leistungsempfängerin (MH) abgerechnet, so dass eine Gutschrift i. S. von § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG vorliegt. Dies ist in diesem Fall zulässig.¹² Auch in der Gutschrift darf es keinen gesonderten Umsatzsteuerausweis geben, und es muss auf den Übergang der Steuerschuld hingewiesen werden (§ 14a Abs. 5 UStG).

[1,0]

Gleichzeitig mit der Entstehung der Umsatzsteuer steht MH im Voranmeldungszeitraum November 2020 der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG i. H. von 1.710 € zu. Der hier maßgebende Ausgangsumsatz ist die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung nach Österreich. Diese führt wegen § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a UStG nicht zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG.

[1,0]

c) Einfamilienhaus

aa) Einbau der Pelletheizung

KH erbringt mit dem Einbau der Pelletheizung an MH eine Werklieferung (§ 3 Abs. 4 UStG). Ort dieser Werklieferung ist gem. § 3 Abs. 7 Satz 1 UStG Untermeitingen. Die Werklieferung ist somit im Inland steuerbar (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und steuerpflichtig.

[1,0]

Hier kommt es zum Übergang der Steuerschuld auf MH gem. § 13b Abs. 2 Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 Satz 1 UStG, denn MH erhält von einem im Ausland ansässigen Unternehmer eine Werklieferung (§ 13b Abs. 7 Satz 1 UStG). Dass die Leistung nicht für ihr Unternehmen, sondern an dem privaten Einfamilienhaus – und damit für den nichtunternehmerischen Bereich – erbracht wird, ist dabei unerheblich (§ 13b Abs. 5 Satz 6 UStG).

[1,0]

Die Bemessungsgrundlage beläuft sich gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 UStG auf 18.000 €. ¹³ Die Umsatzsteuer beträgt nach § 12 Abs. 1 UStG 19 % = 3.420 €. Sie entsteht gem. § 13b Abs. 2 UStG mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums Juni 2020, da die Leistung im Mai 2020 ausgeführt wurde und die Rechnungsstellung im Juni 2020 erfolgte.

[1,0]

Ein Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG ist für MH nicht möglich, weil die Leistung nicht für ihr Unternehmen bezogen wurde.

bb) Renovierung der Außenfassade

Wäre die Renovierung der Außenfassade entgeltlich erfolgt, läge eine Werkleistung vor. Dies führt hier zu einer unentgeltlichen Wertabgabe i. S. von § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG. Der Ort bestimmt sich nach § 3a Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 Buchst. c UStG und ist Untermeitingen. Die unentgeltliche Wertabgabe ist somit im Inland steuerbar (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und steuerpflichtig.

[1,0]

Bemessungsgrundlage sind gem. § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 UStG die dabei entstandenen Kosten ohne die Farbe (s. u.) i. H. von (3.000 € [Lohnkosten] + 2.000 € [Material aus dem Warenlager] =) 5.000 €. Die Umsatzsteuer beträgt nach § 12 Abs. 1 UStG 19 % = 950 €. Sie entsteht gem. § 13 Abs. 1 Nr. 2 UStG mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums Juni 2020. MH ist Steuerschuldnerin (§ 13a Abs. 1 Satz 1 UStG).

[1,0]

Aus dem Einkauf der Farbe steht MH kein Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG zu. Die Farbe wurde direkt für die Renovierung des Einfamilienhauses erworben und damit von Anfang an für den nichtunternehmerischen Bereich. Somit liegt keine Leistung für das Unternehmen der MH vor und die Farbe ist nicht in die Bemessungsgrundlage der unentgeltlichen Wertabgabe mit einzubeziehen.

[1,0]

HINWEIS

Vgl. hierzu Becker, SteuerStud 3/2020 S. 189, 191 (Kap. II.1.b) mit Beispiel 3) und S. 193 (Kap. II.4.a) mit Hinweis), NWB LAAAH-36740.

HINWEIS

Alternativ wäre m. E. eine unentgeltliche Wertabgabe i. S. von § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 UStG vertretbar, wenn Sie bei Entgeltlichkeit von einer Werklieferung ausgehen. Der Ort wäre dann nach § 3 Abs. 7 Satz 1 UStG auch Untermeitingen und Bemessungsgrundlage wären nach § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG ebenfalls die Lohnkosten und der Einkaufspreis für das Material (ohne Farbe), also 5.000 €.

¹¹ Vgl. Abschn. 10.1 Abs. 6 UStAE.

¹² Vgl. Abschn. 13b.14 Abs. 1 Satz 2 UStAE.

¹³ Vgl. Abschn. 13b.13 Abs. 1 UStAE.

HINWEIS

Vgl. hierzu Becker, SteuerStud 3/2020 S. 189, 194 (Kap. II.5.a) mit Beispiel 10), NWB LAAAH-36740.

d) Einkauf der Handys

Aus dem Einkauf der Handys steht MH gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG im Mai 2020 ein Vorsteuerabzug i. H. von 855 € zu. Es kommt nicht zum Übergang der Steuerschuld auf MH nach § 13b Abs. 2 Nr. 10 i. V. mit Abs. 5 Satz 1 UStG, weil das Entgelt unter 5.000 € liegt.¹⁴ Die Umsatzsteuer wurde damit von dem Elektronikmarkt zutreffend ausgewiesen.

[1,0]

e) Objekt Ackermannstraße 20**aa) Vermietung**

Mit der Vermietung des ersten Obergeschosses an den Rechtsanwalt sowie des zweiten Obergeschosses zunächst an den Architekten und später an den Allgemeinarzt nach dem Erwerb des Objekts Ackermannstraße 20, erbringt MH jeweils eine sonstige Leistung (§ 3 Abs. 9 UStG), die in monatlichen Teilleistungen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 2 und 3 UStG) erbracht werden. Ort dieser Vermietungsleistungen ist nach § 3a Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 Buchst. a UStG Augsburg. Sie sind somit im Inland steuerbar (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und grds. gem. § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a UStG steuerfrei.

[1,0]

Eine Option zur Steuerpflicht (s. o., Bearbeitungshinweise) ist nach § 9 Abs. 1 UStG bei allen drei Vermietungen grds. möglich, weil es sich jeweils um eine Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen handelt. Jedoch ist bei der Vermietung an den Allgemeinarzt ab 1.10.2020 eine Option zur Steuerpflicht nach § 9 Abs. 2 UStG ausgeschlossen, da dieser das zweite Obergeschoss für steuerfreie Heilbehandlungen (§ 4 Nr. 14 Buchst. a UStG) nutzt, die den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG ausschließen. § 9 Abs. 2 UStG ist hier auch gem. § 27 Abs. 2 Nr. 3 UStG anzuwenden, da die Errichtung des Gebäudes erst im Jahre 1998 erfolgte. Die Vermietungen an den Rechtsanwalt und den Architekten sind folglich steuerpflichtig und an den Allgemeinarzt steuerfrei (§ 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a UStG).

[1,0]

Die monatliche Bemessungsgrundlage beläuft sich jeweils auf 2.000 € (§ 10 Abs. 1 Satz 1 UStG), und die monatliche Umsatzsteuer beträgt nach § 12 Abs. 1 UStG 19 % = 380 €. Die Umsatzsteuer entsteht gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 1–3 UStG mit Ablauf des jeweiligen Voranmeldungszeitraums, in dem die Teilleistungen erbracht wurden, also in den Voranmeldungszeiträumen Januar–Dezember 2020 (Rechtsanwalt) bzw. Januar–September 2020 (Architekt). MH ist Steuerschuldnerin (§ 13a Abs. 1 Satz 1 UStG).

[1,0]

bb) Erwerb

Bei dem Erwerb handelt es sich bzgl. des ersten und zweiten Obergeschosses ($\frac{2}{3}$) um eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung i. S. von § 1 Abs. 1a UStG. GP hatte das Gebäude vermietet, so dass es bei ihm einen gesondert geführten Betrieb bzw. den ganzen Betrieb darstellte. Zudem wurde die Vermietung des ersten und zweiten Obergeschosses auch von der Erwerberin fortgeführt.¹⁵ MH tritt insoweit die wirtschaftsgutsbezogene Einzelrechtsnachfolge (§ 1 Abs. 1a Satz 3 UStG) an.

[1,0]

Für den Erwerb des Erdgeschosses ($\frac{1}{3}$) liegen die Voraussetzungen einer nicht steuerbaren Geschäftsveräußerung i. S. von § 1 Abs. 1a UStG nicht vor. Es handelt sich hier um eine Veräußerung an den bisherigen Mieter, so dass das Vermietungsunternehmen insoweit untergeht und es an einer Fortführung mangelt.¹⁶ Dass die Übertragung in einem einheitlichen zivilrechtlichen Vorgang erfolgte, ist für die unterschiedliche Behandlung unbeachtlich.¹⁷

[1,0]

GP führt bzgl. der Übertragung des Erdgeschosses an MH eine Lieferung (§ 3 Abs. 1 UStG) aus. Der Ort dieser ruhenden Grundstückslieferung ist gem. § 3 Abs. 7 Satz 1 UStG Augsburg. Sie ist somit im Inland steuerbar (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und nach § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG grds. steuerfrei.

[1,0]

¹⁴ Vgl. Abschn. 13b.7 Abs. 3 UStAE.

¹⁵ Vgl. Abschn. 1.5 Abs. 2 Satz 2 UStAE.

¹⁶ Vgl. Abschn. 1.5 Abs. 2 Satz 3 UStAE.

¹⁷ Vgl. Abschn. 1.5 Abs. 2 Satz 5 und 6 UStAE.

Hier wurde die Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt. Daher konnte wirksam auf die Steuerbefreiung gem. § 9 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 UStG verzichtet werden (s. o., Bearbeitungshinweise). Die steuerbare Grundstückslieferung des Erdgeschosses ist damit steuerpflichtig. [1,0]

MH erhält eine steuerpflichtige Leistung, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fällt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG). Folglich kommt es zum Übergang der Steuerschuld auf MH (§ 13b Abs. 2 Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 Satz 1 UStG).

Die Bemessungsgrundlage beläuft sich gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 UStG auf $(1.200.000 \text{ €} \cdot \frac{1}{3}) = 400.000 \text{ €}$.¹⁸ Die Übernahme der gesamtschuldnerisch geschuldeten Grunderwerbsteuer durch MH beeinflusst die Bemessungsgrundlage nicht.¹⁹ Die Umsatzsteuer beträgt nach § 12 Abs. 1 UStG $19 \% = 76.000 \text{ €}$. Weil die Leistung im Januar 2020 ausgeführt wurde (Übergang Besitz, Nutzen und Lasten) und die Rechnungsstellung im selben Monat erfolgte (Notarvertrag; auch Verträge können als Rechnungen angesehen werden²⁰), entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums Januar 2020 (§ 13b Abs. 2 UStG). [1,0]

In dem Notarvertrag darf es folglich nach § 14a Abs. 5 UStG nicht zum gesonderten Umsatzsteuerausweis kommen, und es muss einen Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld geben.

Gleichzeitig mit der Entstehung kann MH im Voranmeldungszeitraum Januar 2020 den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG i. H. von 228.000 € geltend machen, da die Nutzung für ihr Baugeschäft sie zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. [1,0]

cc) Außenaufzug

Mit dem Einbau des Außenaufzugs erbringt HB eine Werklieferung (§ 3 Abs. 4 UStG) an MH. Der Ort dieser grundstücksbezogen und somit ruhenden Lieferung ist gem. § 3 Abs. 7 Satz 1 UStG Augsburg. Sie ist somit im Inland steuerbar (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und steuerpflichtig. [1,0]

Bei dem Einbau des Außenaufzugs handelt es sich um eine Bauleistung,²¹ und MH als Leistungsempfängerin ist selbst eine Unternehmerin, die Bauleistungen ausführt. Damit kommt es gem. § 13b Abs. 2 Nr. 4 i. V. mit Abs. 5 Satz 2 UStG zum Übergang der Steuerschuld auf MH. Dass sie die Leistung nicht unmittelbar für ihr Bauunternehmen verwendet, ist dabei unbeachtlich. [1,0]

Die Bemessungsgrundlage beläuft sich gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 UStG auf 24.000 €. ²² Die Umsatzsteuer beträgt nach § 12 Abs. 1 UStG $19 \% = 4.560 \text{ €}$. Sie entsteht gem. § 13b Abs. 2 UStG mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums April 2020, weil die Leistung im April 2020 ausgeführt wurde (Abnahme), ebenso wie die Rechnungsstellung. [1,0]

Gleichzeitig mit der Entstehung der Umsatzsteuer steht MH im Voranmeldungszeitraum April 2020 der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG i. H. von 4.560 € zu, weil sie die Nutzung für ihr Baugeschäft (Erdgeschoss) und die Vermietungen aufgrund wirksamer Option (erstes und zweites Obergeschoss) zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. Der Außenaufzug stellt als nachträgliche Herstellungskosten ein eigenständiges Aufteilungsobjekt dar, für den die Nutzung des ganzen Gebäudes maßgeblich ist. [1,0]

Die Zahlung unter Abzug des Skontos führt zu einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage, so dass die Umsatzsteuerschuld sowie der Vorsteuerabzug nach § 17 Abs. 1 Satz 1, 2 und 5 UStG i. H. von jeweils $(4.560 \text{ €} \cdot 3 \% =) 137 \text{ €}$ zu berichtigen ist. Diese Berichtigung hat im Voranmeldungszeitraum Mai 2020 zu erfolgen (§ 17 Abs. 1 Satz 7 UStG). [1,0]

HINWEIS

Vgl. hierzu Becker, SteuerStud 3/2020 S. 189, 193 f. (Kap. II.4.a) mit Beispiel 8), NWB LAAAH-36740.

¹⁸ Vgl. Abschn. 13b.13 Abs. 1 UStAE.

¹⁹ Vgl. Abschn. 10.1 Abs. 7 Satz 6 UStAE.

²⁰ Vgl. Abschn. 14.1 Abs. 2 Satz 1 UStAE.

²¹ Vgl. Abschn. 13b.2 Abs. 5 Nr. 1 UStAE.

²² Vgl. Abschn. 13b.13 Abs. 1 UStAE.

dd) Vorsteuerberichtigung wegen Mieterwechsels

Durch den Mieterwechsel im zweiten Obergeschoss und die dann zwingend steuerfreie Vermietung an den Allgemeinarzt (vgl. oben) kommt es zu einer Änderung der Verhältnisse i. S. von § 15a Abs. 1 Satz 1 UStG. Hinsichtlich des Außenaufzugs ist eine Vorsteuerberichtigung (§ 15a Abs. 6 UStG) durchzuführen, denn die steuerfreie Vermietung (§ 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a UStG) führt insoweit zum Ausschluss des Vorsteuerabzugs nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG. Der Einbau des Außenaufzugs stellt ertragsteuerlich nachträgliche Herstellungskosten dar, so dass hier ein korrekturfähiger Leistungsbezug i. S. von § 15a Abs. 6 UStG vorliegt.²³ [1,0]

Des Weiteren liegt hier kein Fall des § 44 Abs. 1 UStDV vor, weil die Vorsteuer mit 4.560 € über der 1.000 €-Grenze liegt.

Der Berichtigungszeitraum beginnt grds. mit der erstmaligen Verwendung. Infolge der analogen Anwendung des § 45 UStDV beginnt er hier am 1.5.2020.²⁴ Da es sich um nachträgliche Herstellungskosten an einem Gebäude handelt, hat der Berichtigungszeitraum nach § 15a Abs. 1 Satz 2 UStG eine Dauer von zehn Jahren²⁵ und endet somit am 30.4.2030. [1,0]

Der Jahresbetrag gem. § 15a Abs. 5 Satz 1 UStG für 2020 beträgt $(4.423 \text{ €} \cdot \frac{1}{10} \cdot \frac{8}{12} =)$ 295 €. [1,0]

Berechnung Änderungssatz 2020:

Ursprünglicher Vorsteuerabzug	100,00 %
Nutzung 2020: (5 Monate zu 100 %) + (3 Monate zu 66,67 %)	87,50 %
Änderungssatz 2020	12,50 %

Änderungsbetrag 2020: $295 \text{ €} \cdot 12,50 \% = 37 \text{ €}$ [1,0]

Der Änderungsbetrag beträgt hier mind. 10 %. Daher handelt es sich nicht um einen Fall des § 44 Abs. 2 UStDV, und die Vorsteuerberichtigung ist durchzuführen.

Der Änderungsbetrag liegt nicht über 6.000 €, so dass die Berichtigung abweichend von § 18 Abs. 1 und 2 UStG in der Jahreserklärung 2020 der MH zu ihren Ungunsten erfolgt. [1,0]

f) Bagger

aa) Verleih an den Mitbewerber HS

Mit dem Verleih des Baggers an HS erbringt MH eine sonstige Leistung gem. § 3 Abs. 9 UStG. Ort dieser sonstigen Leistung ist nach § 3a Abs. 2 Satz 1 UStG der Sitz des Leistungsempfängers in Landsberg am Lech. Sie ist somit im Inland steuerbar (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und steuerpflichtig. [1,0]

Bei dem Verleih des Baggers handelt es sich nicht um eine Bauleistung, so dass es hier nicht zum Übergang der Steuerschuld auf HS nach § 13b Abs. 2 Nr. 4 i. V. mit Abs. 5 Satz 2 UStG kommt.²⁶

Die Bemessungsgrundlage beläuft sich gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 UStG auf $(2.000 \text{ €} \cdot \frac{100}{119} =)$ 1.681 €. Die Umsatzsteuer beträgt nach § 12 Abs. 1 UStG $19 \% = 319 \text{ €}$. Am 3.8.2020 wurde bereits das gesamte Entgelt vereinnahmt, so dass die Umsatzsteuer gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 4 UStG mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums August 2020 entsteht. MH ist Steuerschuldnerin (§ 13a Abs. 1 Satz 1 UStG). [1,0]

Die Erstattung durch die Versicherung i. H. von 20.000 € stellt nicht steuerbaren Schadensersatz dar.²⁷ [1,0]

HINWEIS

Da das zweite Obergeschoss i. R. der nicht steuerbaren Geschäftsveräußerung erworben wurde, hat MH insoweit gem. § 1 Abs. 1a Satz 3 UStG den bereits abgelaufenen Berichtigungszeitraum übernommen. Somit führt der Mieterwechsel nicht mehr zu einer Vorsteuerberichtigung bei dem Gebäude.

23 Vgl. Abschn. 15a.1 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 UStAE.
 24 Vgl. Abschn. 15a.3 Abs. 1 Satz 6 UStAE.
 25 Vgl. Abschn. 15a.8 Abs. 1 UStAE.
 26 Vgl. Abschn. 13b.2 Abs. 7 Nr. 5 UStAE.
 27 Vgl. Abschn. 1.3 Abs. 1 Satz 1-3 UStAE.

HINWEIS

Vgl. hierzu Becker, SteuerStud 3/2020 S. 189, 194 (Kap. II.5.b)), NWB LAAAH-36740.

bb) Verkauf an den Schrotthändler WS

Der Verkauf des zerstörten Baggers an WS ist eine Lieferung nach § 3 Abs. 1 UStG. Ort dieser bewegten Lieferung ist nach § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG Landsberg am Lech. Sie ist somit im Inland steuerbar (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und steuerpflichtig. [1,0]

Bei dem zerstörten Bagger handelt es sich um Schrott i. S. der Anlage 3 des UStG.²⁸ Deshalb kommt es nach § 13b Abs. 2 Nr. 7 i. V. mit Abs. 5 Satz 1 UStG zum Übergang der Steuerschuld auf WS. [1,0]

MH ist nach § 14a Abs. 5 UStG zur Ausstellung einer Rechnung ohne gesonderten Umsatzsteuerausweis und mit einem Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld verpflichtet. Folglich führt der Umsatzsteuerausweis durch MH in der Rechnung an WS zu einer Umsatzsteuerschuld nach § 14c Abs. 1 UStG i. H. von 190 €. Sie entsteht gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 UStG mit Ausstellung der Rechnung am 5.11.2020. Für MH besteht jedoch nach § 14c Abs. 1 Satz 2 UStG die Möglichkeit der Rechnungsberichtigung.²⁹ [2,0]

g) Reinigung der Geschäftsräume durch FL

FL erbringt zwar an MH eine Reinigungsleistung i. S. von § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG. Jedoch kommt es nicht zum Übergang der Steuerschuld auf MH als Leistungsempfängerin, da MH selbst keine Reinigungsleistungen erbringt (§ 13b Abs. 5 Satz 5 UStG). [1,0]

Der gesonderte Umsatzsteuerausweis in der Abrechnung für Dezember 2020 durch FL ist daher zutreffend und wird nicht nach § 14c Abs. 1 UStG geschuldet. MH hat deshalb im Dezember 2020 nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG einen Vorsteuerabzug i. H. von 380 €. [1,0]

Summe der Punkte [60,0]

V. Punkteschlüssel

von	bis	Note
58,0	60,0	1,0
54,0	57,0	1,5
50,0	53,0	2,0
46,0	49,0	2,5
41,0	45,0	3,0
37,0	40,0	3,5
30,0	36,0	4,0
26,0	29,0	4,5
18,0	25,0	5,5
13,0	17,0	5,0
0,0	12,0	6,0

AUTOR





Thomas Hartl,

Diplom-Finanzwirt (FH), Dozent für das Steuerrechts-Institut KNOLL i. R. der Steuerberater- und Steuerfachwirtfortbildung und die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern.

²⁸ Vgl. Abschn. 13b.4 Abs. 3 Satz 3 UStAE.

²⁹ Vgl. Abschn. 14c.1 Abs. 5 UStAE.

Ihre schnellen Bestellwege:

-  **Service-Fon**
02323.141-940
-  **E-Mail**
bestellungen@nwb.de
-  **Internet**
go.nwb.de/sus
-  **Postanschrift**
NWB Verlag GmbH & Co. KG
44621 Herne

Absender	
Bitte leserlich in Blockbuchstaben ausfüllen.	
<input type="checkbox"/> Firmenanschrift	<input type="checkbox"/> Privatanschrift (Zutreffendes bitte ankreuzen)
Anrede* <input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr
Firma Kanzlei Institution	
Kundennr. (falls vorhanden)	
Titel Vorname Name*	
Funktion	
Straße Postfach*	
PLZ Ort*	
Tel.-Nr. Fax-Nr.*	
E-Mail*	
Anzahl Berufsträger	Anzahl Mitarbeiter (ca.)
Branche	*Pflichtangaben

97039



JA, ich möchte das Themenpaket **Steuer + Studium 4 Wochen kostenlos testen!**

- > NWB Livefeed
- > NWB Datenbank inkl. passender Tools
- > **Steuer-Repetitor**
- > Zeitschriftenarchiv NWB Steuer + Studium (SuS)

23,09 € monatlich inkl. der gesetzlichen MwSt.

- Für mich kommt nach dem Gratis-Test **der Ausbildungspreis* zu 14,99 €** inkl. der gesetzlichen MwSt. infrage.

Optional monatlich zusätzlich die gedruckte Ausgabe von NWB Steuer + Studium:

- Ja**, ich bestelle die gedruckte Ausgabe der monatlich erscheinenden Zeitschrift NWB Steuer + Studium mit.

Nach Ablauf des Gratis-Tests erhalte ich die Printausgabe für 3,75 € (D) inkl. gesetzlicher MwSt und 1,- € Versandkosten pro Monat (für Lieferungen außerhalb Deutschland 2,- €). Den Bezug kann ich jederzeit kündigen.

* **Der Ausbildungspreis** gilt für Studenten, Referendare, Fachschüler, Auszubildende, Finanz- und Steueranwärter, Teilnehmer an Kursen zur Vorbereitung auf die Steuerberater-, Steuerfachwirt- oder Bilanzbuchhalterprüfung. Bitte denken Sie daran, uns nach dem Test den entsprechenden Nachweis zu senden.

Für eine Bestellung unmittelbar beim NWB Verlag gelten die folgenden rechtlichen Hinweise:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NWB Verlag GmbH & Co. KG. Sie sind online unter go.nwb.de/agb einsehbar.

Widerrufsbelehrung: Sie haben als Verbraucher das Recht, binnen 14 Tagen diesen Vertrag ohne Begründung zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, sobald Sie/ein Beauftragter die Ware (bei Lieferung in mehreren Teilsendungen: die letzte Teilsendung; bei regelmäßigen Lieferungen: die erste Teilsendung) besitzen. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, NWB Verlag GmbH & Co. KG, Eschstr. 22, 44629 Herne, mittels einer eindeutigen Erklärung, die vor Ablauf der Widerrufsfrist abgegeben sein muss, informieren. Sie können ein Muster-Formular auf unserer Webseite (www.nwb.de) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Wir werden unverzüglich eine Bestätigung senden. Im Falle eines Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückzugewähren. Wir tragen die Kosten der Rücksendung.

Datenschutzhinweise: Wir erheben Ihre Daten für folgende Zwecke und aufgrund folgender Rechtsgrundlage: Ihre Bestelldaten zur Vertragserfüllung und aufgrund Ihrer erteilten Einwilligung. Ihre Zahlungsdaten zur automatischen Zuordnung Ihrer Zahlung, Ihre Adressdaten zur Neukundengewinnung und Absatzförderung, Ihre E-Mail-Adresse zur Absatzförderung und zum Erhalt unserer Newsletter. Ihre Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse für Rückfragen in Bezug auf die Vertragserfüllung. Die Bereitstellung ist freiwillig, bei Nichtbereitstellung kann es zu Einschränkungen der Nutzbarkeit kommen (Art. 6 Abs. 1a), b) DSGVO).

Ort der Datenverarbeitung: Wir verarbeiten Ihre Daten grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur im Rahmen des Versands Ihrer Produktbestellungen grundsätzlich an die Deutsche Post AG. Für weitere Auskünfte besuchen Sie bitte auch unsere Homepage unter go.nwb.de/datenschutz



Datum | Unterschrift